
Gemeinde Wusterhausen / Dosse, OT Bückwitz

Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“



Vorbereitung der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sind nicht eingegangen.

Ergebnisse und Abwägungsvorschläge aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Post-eingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
1	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel, Regionale Planungsstelle	06.09.24 12.09.24	<p>1.) Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Repowering im Windpark Bückwitz“ und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p><u>Begründung:</u> Der vorliegende Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ hat die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes in der Gemarkung Bückwitz als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ zum Inhalt. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortslage Bückwitz und umfasst ca. 58 ha. Das Planungsziel ist die Vorbereitung des Repowering-Projektes, das den Rückbau von elf Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Neubau von drei Windenergieanlagen vorsieht. Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Flächen in Überlagerung mit einem Sondergebiet „Windkraftanlagen (Konzentrationsfläche)“ dar. Da dieses Sondergebiet teilweise bis sehr nah an die Wohnsiedlungsbereiche reicht, wird es im Rahmen der 7. Änderung des FNP an das ehemalige Eignungsgebiet bzw. das zu erwartende Vorranggebiet angepasst. Die 7. Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren und ist gemeinsam mit dem Bebauungsplan Gegenstand dieser Stellungnahme. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht die Abgrenzung des Eignungsgebietes Nr. 25 „Bückwitz – Kampehl – Neustadt“ (vgl. ReP FW). Nach aktuellem Planungsstand (Entwurf vom Juni 2024) ist es vorgesehen, das ehemalige Eignungsgebiet Nr. 25 in einer leicht reduzierten Form erneut als Vorranggebiet festzulegen. Aufgrund der Lage des Plangebiet innerhalb des voraussichtlich festzulegenden Vorranggebiet wird der Bebauungsplan als vereinbar mit den Belangen der Regionalplanung eingeschätzt. Anmerkung: Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ wurde in der Regionalversammlung am 27.06.2024 als Entwurf beschlossen und wird voraussichtlich noch im vierten Quartal in die öffentliche Beteiligung gegeben.</p>	<u>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 1	Weiter zu Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel, Regionale Planungsstelle		<p><u>Hinweise!</u></p> <p>2.) Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>3.) Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>4.) Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Mitteilung der genehmigten Satzung.</p>	<p>2.) Die regionalplanerischen Ziele stimmen mit der Planung überein. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden im Rahmen der Entwurfsfassung ermittelt und in die Planung eingestellt, der Sachverhalt ist im Einzelnen in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 3.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 4.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
2	Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR)	13.09.24 13.09.24					
2.1	Landkreis OPR - Team Kreisentwicklung und Mobilität	13.09.24	<p>1.) In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen/Zuarbeiten des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau- u. Umweltamtes, öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, v. 13.09.2024, • Gesundheitsamtes; SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 11.09.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde; v. 05.09.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 29.08.2024, • Amtes f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 27.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 14.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 12.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 12.08.2024, • Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 07.08.2024 sowie des • Amtes f. öffentl. Si. u. Verkehr, SG Allg. Verkehrsangelegenheiten/Owi, v. 06.08.2024 vor. <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 1.) Die Stellungnahmen der Fachbehörden werden unter den lfd. Pkt. 2.2 – 2.11 in die Abwägung eingestellt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.1	Weiter zu Landkreis OPR - Team Kreisentwicklung und Mobilität		<p>In der Zuarbeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers werden keine Hinweise oder Bedenken zum Planstand geäußert.</p> <p>Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Fachstellungnahme eingereicht.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht ergeben sich nachstehende Anmerkungen:</p> <p>2.) In der Planzeichnung (Teil A) sollte der Entfall der vorgenommenen Zonierung des (ehem.) Windeignungsgebietes - entsprechend des aktuell in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplans "Windenergienutzung (2024)" - geprüft werden. Darüber hinaus werden die einstigen Windeignungsgebiete im aktuellen Regionalplanentwurf unter der Bezeichnung „Vorranggebiet Windenergienutzung“ geführt. Planzeichnung, Zeichenerklärung und ggf. Begründung sollten entsprechend angepasst werden.</p> <p>3.) Auch sollte in der Planzeichnung die östliche Geltungsbereichsgrenze an die Ausgestaltung gem. Zeichenerklärung angepasst werden.</p> <p>4.) Der Verfahrensvermerk Nr. 3 (Ausfertigungsvermerk) sollte in Anlehnung an das Formulierungsbeispiel der Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL ausgerichtet werden.</p> <p>5.) Allgemeine Hinweise: Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können.</p>	<p>Zu 2.) Der Bebauungsplan und die Begründung werden gemäß des aktuellen Planungsstands zum sachlichen Teilregionalplan aktualisiert. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 3.) Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 4.) Der Ausfertigungsvermerk wird präzisiert. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 5.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
2.2	Landkreis OPR - Gesundheitsamt	11.09.24	<p>Gegen den Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ der Gemeinde Wusterhausen / Dosse bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet wird, dass sich durch die geplante Maßnahme des Repowering und zugleich Leistungssteigerung von einzelnen WEA's keine Nachteile für die Bevölkerung angrenzenden Ortsteile von Wusterhausen und Neustadt ergeben.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass sich acht der insgesamt 55 im Windeignungsgebiet „Bückwitz-Kampehl-Neustadt“, vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches befinden, wovon im Zuge des Repowering sieben zurückgebaut werden sollen. Vier weitere Anlagen werden außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zurückgebaut, zwei davon im Amtsbereich von Neustadt (Dosse). Geplant ist der Neubau von Windkraftanlagen mit einer deutlich gesteigerten Leistungsfähigkeit.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Der Bebauungsplan wird als Angebotsbebauungsplan aufgestellt, sodass keine Festsetzungen zum zulässigen Anlagentyp erfolgen. Die gutachterliche Prüfung der mit den zulässigen Windenergieanlagen verbundenen Immissionen (hier Schall und Schattenwurf) bleibt somit dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG vorbehalten. Dies deckt sich auch mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanes ist diesbezüglich jedoch Folgendes festzustellen: Der Anlagenbestand wird auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan künftig durch den mit dem Repowering verbundenen Rückbau reduziert und von den umliegenden Wohnnutzungen abrücken. Eine Verschärfung der bestehenden Situation ist somit nicht zu erwarten bzw. kann davon ausgegangen werden, dass dies – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Entsprechende Maßnahmen sind dann im Genehmigungsverfahren festzulegen. Zum Thema Infraschall ist zudem festzustellen, dass entsprechend dem Anhang des WKA Erlasses des Landes Brandenburg, welcher zur Beurteilung von Geräu-</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.2	Weiter zu Landkreis OPR - Gesundheitsamt		<p>Aus den Unterlagen ist weiterhin zu erkennen, dass sich alle WEA´s innerhalb des Restriktionsbereiches Siedlung (750 – 1000 m) befinden. Die geplanten Anlagen befinden sich in weniger als 1.000 m zum Ortsteil Bückwitz. Die Ortslage Bückwitz liegt rund 600 m nördlich des Plangebietes. Darüber hinaus befinden sich die nächsten Wohnsiedlungsbereiche östlich rd. 750 bis 2.000 m entfernt (entlang der B5, Bückwitz Ausbau und Barsikow).</p> <p>In Schallgutachten und Schattenwurfprognosen ist nachzuweisen, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten die nach TA-Lärm geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden.</p> <p>Bei der Auswahl der Aufstellorte für WEA´s ist ebenso das damit verbundene Auftreten von tieffrequentem Schall zu berücksichtigen. Auch hier ist nachzuweisen, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.</p>	<p>schimmissionen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anzuwenden ist, die Infraschallerzeugung moderner Windkraftanlagen selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten. Diese Auffassung wird auch durch das Urteil des OVG Magdeburg, Beschluss vom 30.03.2017 - 2 M 11/17 gestützt. Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall macht bei Abständen von mehr als 500 m nur einen Bruchteil des von der WEA erzeugten Infraschalls aus. Ein Abstand von 750 m zwischen WEA und Wohnsiedlungsbereichen wird im Rahmen des Bebauungsplanes nicht unterschritten. Die Ausführungen im Umweltbericht werden in diesem Sinne ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>			
2.3	Landkreis OPR - Untere Denkmalschutzbehörde	05.09.24	<p>Belange des Denkmalschutzes sind im Vorhabengebiet nicht berührt.</p> <p>Im Vorhabengebiet befinden sich keine derzeit bekannten Bodendenkmale. Im Vorhabengebiet befinden sich keine Einzeldenkmäler. Im Vorhabengebiet wird auch nicht die geschützte Umgebung von Denkmalen berührt.</p>	<p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
2.4	Landkreis OPR - Untere Bauaufsichtsbehörde	29.08.24	<p>1.) 1. Auf den Seiten 14/15 unter Nr. 4.4 Erschließung wurde angegeben, dass die öffentliche Erschließung des Plangebietes über die B5 und den hier von abzweigenden Dreetzer Weg sichergestellt ist. Dieser führt durch das gesamte Gebiet des Windparks als öffentlicher Weg bis nach Neustadt/ Dosse. Der Weg sollte auch so (als öffentlicher Weg) im B-plan dargestellt werden.</p> <p>2.) 2. Es wurde eine Tiefe der Abstandsfläche von 3,00 m festgesetzt. Dies macht m. E. keinen Sinn, da zur baulichen Anlage auch die Rotorflächen gehören.</p> <p>3.) 3. Als textl. Festsetzung Nr. 13 ist Werbung nur an der Stätte der Leistung als Firmensignatur zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hier ist nicht ersichtlich welche Firmensignatur gemeint ist. Die des Herstellers oder der die WEA betreibende Firma. • Nach Rechtsprechung handelt es sich hier nicht um eine Stätte der Leistung. 	<p>Zu 1.) Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 2.) Die festgesetzte Tiefe der Abstandsflächen entspricht der Mindesttiefe für Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO. Eine darüber hinaus gehende Abstandsfläche ist nicht erforderlich, da eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, hier insbesondere bedingt durch Belichtungs-, Besonnungs- und Belüftungsverhältnisse etc., mit der Errichtung der Windkraftanlagen nicht zu erwarten sind (genauere Ausführungen hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und werden präzisiert). Ein ausreichender Abstand zu Siedlungsflächen, hier insbesondere zu Wohnnutzungen, sowie der Windkraftanlagen zueinander ergibt sich darüber hinaus aus anderen Belangen (Lärmschutz, Turbulenzen etc.) und ist für die Dimensionierung der Abstandsflächen i.S.d. § 6 BbgBO nicht relevant.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 3.) Die textliche Festsetzung wird unter Beachtung der übermittelten Hinweise angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
2.5	Landkreis OPR - Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Landwirtschaft	27.08.24	<p>durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens Entwurf des Bebauungsplans "Repowering im Windpark Bückwitz" in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse wird landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und teilweise der Nutzung entzogen.</p> <p>Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich teilweise innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI2368917481, DEBBLI2068916900, DEBBLE0668006337, DEBBLI0268110556, DEBBLE0668004602, DEBBLI0368301760, DEBBLI2368917481 und DEBBLI02681 10505. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der bebauten Teilflächen. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann auf diesen Teilflächen nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Mit der Planung erfolgt eine vergleichsweise geringfügige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Vorbereitung eines Repowering von vier WEA innerhalb eines bestehenden Windparks, das dem Rückbau von insgesamt 13 Anlagen gegenübersteht. Diese Flächen werden wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt. Das Plangebiet befindet sich zudem innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets, indem WEA privilegiert zulässig sind. Der Eingriff wird daher unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange als vertretbar bewertet, auch im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit von Agrarmaßnahmen. Der erforderliche Ersatz und Ausgleich wird vollständig durch den Rückbau der Altanlage erbracht. Weitere landwirtschaftliche Nutzflächen werden hierfür nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Es wird ein zusammenfassender Hinweis bezüglich der Förderfähigkeit bebauter Teilflächen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			
2.6	Landkreis OPR - Untere Boden-schutzbehörde	12.08.24	<p>1.) gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken. Durch den Rückbau von 11 bzw. 12 und dem Neubau von drei bzw. vier Windenergieanlagen erfährt das betreffende Gebiet eine Entlastung (siehe auch vorläufige Eingriffs- und Ausgleichsbilanz).</p> <p>Die geplanten Maßnahmen erfordern trotzdem einen schonenden Umgang mit dem Boden. Dazu gehört die bereits schon in der Begründung zum Bebauungsplan „Repowering im Windpark Bückwitz“ (Stand August 2023) erwähnte Optimierung der notwendigen Eingriffe auf das kleinstmögliche Maß, z.B. durch die Nutzung schon vorhandener Zuwegungen.</p> <p>Im Rahmen der abschließenden Bearbeitung (1. Entwurf auf der Grundlage des noch abschließend zu erarbeiteten Umweltberichts) sind daher folgende Maßnahmen zum Schutz des Bodens bei der Errichtung und dem Rückbau der Windenergieanlagen aufzunehmen:</p> <p>Mutter-/Oberboden und Unterboden sind grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für den Wiedereinbau zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen.</p> <p><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 1.) Die übermittelten Hinweise bzw. Maßnahmen zum Schutz des Bodens betreffen vordergründig die Umsetzung des Bebauungsplanes und sind dort entsprechend zu beachten und umzusetzen. Der Umweltbericht wird diesbezüglich um zusammenfassende Hinweise / Maßnahmen ergänzt. Die Rechtsgrundlagen werden ebenfalls ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.6	Weiter zu Landkreis OPR - Untere Bodenschutzbehörde		<p>Unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme sind die durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen tiefgründig aufzulockern. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sind einzuhalten. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG sowie § 6 (9) BBodSchV.</p> <p>Nicht vom Standort des Vorhabens stammendes Bodenmaterial, welches z.B. zur Verfüllung der durch den Rückbau der 11 bzw. 12 Windenergieanlagen, nach vollständiger Entfernung der Fundamente, entstandenen Baugruben und zur Geländeprofilierung genutzt werden soll, muss die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV oder die Materialwerte für die Klasse BM-0/BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung, Anlage 1, Tabelle 3 für die am Standort anstehende Bodenart einhalten.</p> <p>Bei der Aufbringung des Bodenmaterials ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken sowie an der Oberfläche eine durchwurzelbare Bodenschicht, angepasst an die Mächtigkeit der natürlichen Bodenhorizontfolge, herzustellen. Diese Anforderungen gelten gemäß § 6 Abs. 10 und § 7 Abs. 1 und 2 BBodSchV.</p> <p>Zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach dem Rückbau der Windenergieanlagen ist das Material, welches zur Befestigung auf Wegen und Stellflächen aufgebracht wurde, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Diese Verwertung bzw. Entsorgung richtet sich nach abfallrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.</p> <p>Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche bzw. Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu informieren (Tel. 03391/688-6752 oder -6711). Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.6	Landkreis OPR - Untere Bodenschutzbehörde		<p>Des Weiteren sind folgende Rechtsgrundlagen zu ergänzen: - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)</p> <p>2.) Hinweis: Im Altlastenkataster des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sind keine Altlasten oder Verdachtsflächen gemäß § 2 Absatz 3 bis 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) auf den vom Bau/Abbruch der Windenergieanlagen, den Stellflächen und den Zuwegungen betreffenden Flurstücken registriert.</p>	<p><u>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
Zu 2.7	Landkreis OPR - Untere Wasserbehörde	14.08.24	<p>1.) aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>2.1) Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.</p> <p>Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes</p> <p><u>Oberflächengewässer Graben L 108 und 81-5.</u> Bei der Wahl der Aufstellungsorte der neuen Anlagen ist der Abstand zu den beiden Oberflächengewässer so zu wählen, dass die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt erfolgen kann. Auch sollte der Abstand der neuen Anlagen so gewählt werden, dass der Mindestabstand von 50 m + Rotorradius zum nächsten Oberflächengewässer eingehalten wird.</p>	<p><u>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 2.1) Das den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugrunde liegende Standortkonzept eröffnet unter Beachtung und Abwägung einer Vielzahl verschiedener Faktoren eine möglichst optimale Ausnutzung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Fläche. Wesentlich ist u.a. die Erschließungsplanung. Diese wurde so optimiert, dass die mit der Planung verbundenen Eingriffe unter Nutzung vorhandener Wege auf ein erforderliches Minimum reduziert werden können. In diesem Zusammenspiel ist die Einhaltung des geforderten Mindestabstands zu den vorhandenen Gräben innerhalb des Plangebietes überwiegend nicht möglich. Die Baufenster weisen einen Abstand von mind. 75 m zum Graben auf, einzig das Baufenster A weist einen geringeren Abstand von rd. 10 m auf und knüpft damit an den vorhandenen WEA-Standort an. Die Gewässerunterhaltung ist in jedem Falle gesichert und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung ist auch im Zuge der Erschließungsplanung nicht zu erwarten, die in der Hauptsache auf vorhandene Wege zurückgreift und diese nur punktuell geringfügig verlängert. Der Abstand zwischen Baufenster C und dem in diesem Bereich vorhandenen Kleingewässer wird zum 1. Entwurf um 12 m vergrößert, sodass sich der Abstand zwischen WEA und Kleingewässer im Vergleich zur Bestandssituation künftig vergrößert. Eine Beeinträchtigung der Oberflächengewässer durch die Planung ist im Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird in der oben beschriebenen Weise teilweise gefolgt. Den Belangen der Windenergienutzung in einem Windvorranggebiet wird ein besonders hohes Gewicht bei der Abwägung eingeräumt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.7	Weiter zu Landkreis OPR - Untere Wasserbehörde		<p>2.2) Abwasserbeseitigung: Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p>2.3) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen in Sachen Mindestabstand zu OFW zu beachten.</p> <p>Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bauteile verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so geplant (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.</p>	<p>Zu 2.2) Mit der Planung wird keine großflächige Versiegelung vorbereitet, sodass auch weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen. Anfallender Niederschlag wird weiterhin innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone versickert. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 2.3) Die Transformatoren sind bei modernen Windkraftanlagen in das Turmgehäuse integriert. Im Allgemeinen sind hierdurch bei Beachtung der anerkannten technischen Regeln keine besonderen Gefahren zu erwarten. Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffen vordergründig die Umsetzung des Bbauungsplanes und sind dort entsprechend zu beachten. Der Umweltbericht wird diesbezüglich um zusammenfassende Hinweise ergänzt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			
2.8	Landkreis OPR - Untere Abfallwirtschaftsbehörde	12.08.24	1.) dem Planvorhaben kann aus abfallrechtlicher Sicht zugestimmt werden.	Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.8	Weiter zu Landkreis OPR - Untere Abfallwirtschaftsbehörde		<p><u>Hinweise:</u></p> <p>2.) Entsprechend § 7 (Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur vorrangigen Verwertung von Abfällen verpflichtet. Grundsätzlich hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Soweit dies zur Erfüllung dieser Anforderung erforderlich ist, sind entsprechend § 9 KrWG im Baubereich Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln. Bodenaushub sollte vor Ort, d.h. vorrangig auf dem anfallenden Grundstück, verwertet werden. Transparente Baustraßen sind ordnungsgemäß zurückzubauen und die anfallenden Materialien sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer zugelassenen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Die Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Rückbau der Windenergieanlagen ist gesondert anzuzeigen.</p>	<p>Zu 2.) Die Hinweise betreffen vordergründig die Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene und sind dort entsprechend zu beachten. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
2.9	Landkreis OPR - Brandschutzdienststelle	07.08.24	<p>Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Ausführungen keine Einwände.</p> <p>Der in der Hausmitteilung zum Az 0219/2024 ausgewiesene Link ließ sich nicht öffnen. Dies gilt auch für die im Mediacenter hinterlegten Antragsunterlagen. Seitens der Unterzeichnenden wurde auf die von der Gemeinde Wusterhausen auf deren Homepage/Bauleitplanung veröffentlichten Unterlagen zurückgegriffen. Diese weisen einen Bearbeitungsstand August 2023 aus. Sollten diese Unterlagen nicht mehr zutreffen, dann bitte eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle auslösen.</p> <p>Den o.g. Planunterlagen – Stand August 2023 waren keine detaillierten Angaben zum Brandschutz zu entnehmen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Brandschutzkonzept/Brandschutznachweis zu erstellen bzw. ggf. vorhandene Unterlagen zu aktualisieren und alle notwendigen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sind darzustellen. (u.a. Zufahrten, Erschließung, Löschwasserversorgung, organisatorische und technische Maßnahmen) Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz können dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens folgen.</p>	<p>Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG wird ein Brandschutzkonzept erarbeitet und vorgelegt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
2.10	Landkreis OPR - SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	06.08.24	<p>1.) das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu.</p> <p>2.) Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengraben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Bei Einreichung des Antrages gem. § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen. Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen.</p>	<p>Zu 1.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 2.) Der Hinweis ist auf der Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene zu beachten. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 2.10	Weiter zu Landkreis OPR - SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten		3.) Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Pflicht der Einbeziehung weiterer für dieses Vorhaben zuständiger Träger öffentlicher Belange.	Zu 2.) Weitere Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein könnten, wurden frühzeitig an der Planung beteiligt. Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.			
2.11	Landkreis OPR - Untere Naturschutzbehörde	18.12.24 18.12.24	Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Repowering im Windpark Bückwitz“ unterliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig. Wird ein Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 NatSchZustV auf der Grundlage eines Bebauungsplanes genehmigt, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit dem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.	Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.			
3	Landesamt für Umwelt	17.09.24 17.09.24	1.) die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. 2.) Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>1. Planungsziel und Sachstand</u> Mit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ sowie 4 Baufeldern sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering-Projekt zum Rückbau von 11 Windenergieanlagen (WEA) in Verbindung mit dem Neubau von 3 leistungsfähigeren WEA innerhalb des gemeindeübergreifenden Windparks bei Bückwitz geschaffen werden. Die im Zuge des Repowerings zurückzubauenden Altanlagen befinden sich sowohl innerhalb (Anlagen mit der Bezeichnung 1, 2, 5, 6, 9, 10, 11) als auch außerhalb (Anlagen mit der Bezeichnung 3, 4, 7, 8) des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. <i>Weiter siehe folgende Seite</i>	Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich. Zu 2.) Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zum zulässigen Anlagentyp von Windkraftanlagen. Die erforderlichen gutachterlichen Untersuchungen zu den Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf sowie zu Eisfall und Eiswurf werden daher zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG erbracht. Bezüglich der mit dem Repowering verbundenen Immissionen ist in diesem Zusammenhang jedoch Folgendes festzustellen: Der Anlagenbestand wird auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan künftig durch den mit dem Repowering verbundenen Rückbau reduziert und von den umliegenden Wohnnutzungen abrücken. Eine Verschärfung der bestehenden Situation ist somit nicht zu erwarten bzw. kann davon ausgegangen werden, dass dies – sofern erforderlich – durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) vermieden werden kann. Entsprechende Maßnahmen sind dann im Genehmigungsverfahren festzulegen. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sind in jedem Fall einzuhalten. Im Zusammenhang mit der das Plangebiet querenden Bahnstrecke und Erdgasleitung liegen außerdem erste fachgutachterliche Untersuchungen zum Eisfall und Eiswurf vor. Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass unter der Annahme, dass die Anlagen mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet sind, die „minimale			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Der Bebauungsplan (BP) „Repowering im Windpark Bückwitz“ wäre aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) zu entwickeln. Die Gemeinde möchte jedoch ihre Gestaltungsmöglichkeiten nutzen, um künftig einen möglichst großen Abstand zur schützenswerten Wohnbebauung und entlang der B5 verbindlich festzusetzen. Deshalb erfolgt parallel zur Aufstellung dieses BP die 7. Änderung des FNP Wusterhausen/Dosse OT Bückwitz.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 58 ha umfasst in der Gemarkung Bückwitz, Flur 1 die Flurstücke 133 (teilw.), 135, 137/2 (teilw.), 183/2 (teilw.), 285, 295 (teilw.), 296, 365 (teilw.), 366 (teilw.) und in der Flur 3 die Flurstücke 51/7, 51/10, 51/11, 51/12, 65/6 (teilw.), 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68 (teilw.), 71 (teilw.), 72, 73/1, 73/2, 74, 75, 77 (teilw.), 84 (teilw.), 98 (teilw.), 99, 104, 105, 110 (teilw.).</p> <p><u>2. Stellungnahme</u> Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans (Stand August 2023) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG¹ i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 Buchst. e) und f) BauGB² geprüft. Danach sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 180053, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm⁴. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm⁵ zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft⁶. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt. Erschütterungen werden gemäß der Erschütterungsleitlinie⁸ beurteilt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Von den im Plangebiet neu zu errichtenden sowie von den bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld gehen Emissionen insbesondere in Form von Schall und Licht (Schattenwurf) aus, die geeignet sind, in den angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Sofern der Anlagentyp hinreichend bekannt ist, sind im Bebauungsplan "Repowering im Windpark Bückwitz" der Gemeinde Wusterhausen zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der WEA im Zuge des Repowerings eine Schallimmissionsprognose und ein Gutachten zum Schattenwurf sowie eine Risikoanalyse zu Eisfall und Eiswurf einzureichen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>endogene Sterblichkeit“ (Todesrisiko ohne äußere Einflüsse) durch die vorgesehenen Windenergieanlagen in den Baufenstern A bis D nicht wesentlich erhöht wird. Die Begründung zum 1. Entwurf bzw. der Umweltbericht werden um entsprechende Ausführungen ergänzt. Der Umweltbericht wird unter Beachtung der übermittelten Hinweise (hier insbesondere zum Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit) zum 1. Entwurf erarbeitet und die Ergebnisse in die Planung eingestellt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Soll kein konkreter Anlagentyp im Rahmen des Planungsverfahrens festgesetzt werden, bleibt die Prüfung dem jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand liegt noch kein Umweltbericht vor. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit darzustellen und zu bewerten.</p> <p>Dabei sind die Ergebnisse der noch ausstehenden Gutachten (Schall und Schattenwurf), welche für den 1. Entwurf in Aussicht gestellt werden, zu berücksichtigen. Den bisherigen Ausführungen zu den Schutzgütern Klima und Luft kann gefolgt werden.</p> <p><u>3. Fazit</u> Der Regelungsinhalt des vorliegenden Bebauungsplans entfaltet seine Wirkung nur für die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Anlagen (1, 2, 5, 6, 9, 10, 11).</p> <p>Im weiteren Verfahren sind eine Schallimmissionsprognose und ein Gutachten zum Schattenwurf sowie eine Risikoanalyse zu Eisfall und Eiswurf zu erstellen. Die Ergebnisse sind in den ebenfalls noch zu erstellenden Umweltbericht aufzunehmen. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen der Planung auf die für den Immissionsschutz relevanten Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit darzustellen, zu konkretisieren und zu bewerten.</p> <p>Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das LfU, Referat T21, ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p> <p>¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist</p> <p>² Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist</p> <p>³ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung“, ICS 91.120.20, Stand Juli 2023 und DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“</p> <p>⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)</p> <p>⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)</p> <p>⁶ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050 ff.)</p> <p>⁷ Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21_14 (S. 691-704)</p> <p>⁸ Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2005, AFB Nr. 23/2005</p>				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Naturschutz</p> <p>Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts: Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>3.) 1. Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B, Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte). Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope.</p> <p>Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage die Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.</p> <p>4.) 2. besonderer Artenschutz Dem Vorentwurf liegt bereits ein Avifaunistisches Gutachten (Zug- und Rastvögel) aus 2022 sowie ein Fachgutachten Fledermäuse aus 2021 bei. Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p>Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wurden neue bundesweit geltende rechtliche Regelungen zur Beurteilung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rahmen von Verfahren zur Planung und Zulassung von WEA festgelegt (neuer § 45 b-d BNatSchG). Zur Anwendung der neuen bundesgesetzlichen Regelungen wurde vom MLUK der „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“ (https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/; Stand: 1. Fortschreibung 25. Juli 2023) herausgegeben. Der Erlass umfasst auch Anforderungen an avifaunistische Bestandserfassungen (Anlage 2) und den Umgang mit Fledermäusen (Anlage 3). Der Erlass ersetzt den bisherigen sogenannten „Windkrafterlass“ von 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011).</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 3.) Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt und die Biotopkarte bzw. die Ausführungen zu den im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen aktualisiert / ergänzt. Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 4.) Die vorgebrachten Vorgaben und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichts bzw. bei den Erfassungen und Fachgutachten beachtet. Auf Grundlage der vorliegenden Fachgutachten wurde zum 1. Entwurf die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt und ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag (AFB) erarbeitet. Die Ergebnisse werden in die Planung integriert und im Umweltbericht dargestellt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter der Beachtung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht in die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes hineingeplant wird. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (Vögel) und Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses detailliert beschrieben. Im Folgenden wird daher nur auf Punkte eingegangen, die nach den Erfahrungen näher erläutert werden sollten.</p> <p>Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 2 (Vögel) Punkt 1.1, Absatz 1 (Datenabfrage) Datenabfragen, auch zu anderen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, sind an folgende Adresse zu schicken artendaten@lfu.brandenburg.de. Nähere Hinweise zur Art und Weise einer Artenanfrage sind unter folgendem Link zu finden: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/fachdatenauskunft/auskuenftezu-vorkommen-von-arten/#.</p> <p>Punkt 1.1, Absätze 2 und 3 (rechtliche Hinweise zu Erfassungen) Wie an dieser Stelle im Erlass dargestellt ist eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend das LfU, N4, Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) (vogelschutzwarte@lfu.brandenburg.de) und N1 (n1@lfu.brandenburg.de) zu benachrichtigen. Im 500 m-Radius um den Horst sind in diesem Fall keine weiteren Erfassungen mehr vorzunehmen, sondern weitere Untersuchungen mit dem LfU, N1 abzustimmen. Auch für die Erfassungen anderer Arten/Artengruppen können sich in diesen Fällen zeitliche Einschränkungen ergeben.</p> <p>Punkt 2.1 (Untersuchungsraum) Im Standardradius (1.200 m) sollte weiterhin eine Erfassung und Dokumentation aller Horste erfolgen, d.h. auch der Horste von Arten, die nicht in Anlage 1 AGW-Erlass aufgeführt sind (z.B. Mäusebussard, Kolkrabe). Erläuterung: Wie unter Punkt 2.2. (Horsterfassung und Besatzkontrolle), 5. Spiegelstrich ausgeführt, sind alle Horste - auch im Erfassungsjahr nicht genutzte Horste - zu erfassen und zu dokumentieren, d.h. alle unbesetzten Horste sind ohnehin darzustellen. Außerdem ist nach Punkt 3 mindestens im 300 m-Radius um geplante WEA sowie 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen eine Erfassung aller Brutvogelarten, also auch der horstbauenden bzw. horstnutzenden Arten notwendig. Da Zuwegungen und Nebenflächen zum Zeitpunkt der Erfassungen oft noch nicht bekannt sind, ist hier grundsätzlich eine flächige Erfassung der Horste aller Arten zu empfehlen, um die Erforderlichkeit von Nacherfassung zu vermeiden. Eine Horsterfassung ist im vorliegenden Fall entsprechend AGW-Erlass, Anlage 2, Nr. 2 im Radius von 2.000 m erforderlich.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<p>Klarstellung: Da der zentrale Prüfbereich für den Schwarzstorch 1.000 m beträgt, sind für diese Art weder Erfassungen über den Standardradius hinaus noch Abstimmungen dazu erforderlich.</p> <p>Bei den Arten/Artengruppen Weißstorch, Weihen, Kranich, Dommeln und Nachtschwalbe richtet sich der Untersuchungsraum nach dem Radius des zentralen Prüfbereichs.</p> <p>Punkt 2.2 (Horsterfassung und Besatzkontrolle) Es wird empfohlen, weiterhin im Winterhalbjahr eine flächendeckende Horstsuche durchzuführen.</p> <p>Erläuterung: Der Zeitraum Mitte März bis Mitte April wird vielfach für die erforderliche flächendeckende Horstsuche nicht ausreichen. Für den Wespenbussard ist (siehe z.B. Südbeck et al. 2005) eine winterliche Horstsuche obligatorisch. Bei einem möglichen Vorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch ist eine Horstsuche im März/April zudem wegen der damit verbundenen Störungen nicht/nur eingeschränkt möglich.</p> <p>Lauf- und Fahrstrecken der Erfassungen sollten weiterhin dokumentiert und dargestellt werden, um der Behörde die Prüfung der methodischen Eignung von Erfassungen zu ermöglichen und im Streitfall auf eine belastbare Erfassung zurückgreifen zu können.</p> <p><i>Reptilien; hier Zauneidechse</i> <i>Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen sowie Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung von Jahreslebensräumen und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen- / Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen). <p><i>Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Auf strukturarmen Flächen bis 1 ha Erfassung mit mindestens 4 Begehungen.</i> <i>Mindestens 3 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen.</i> <i>Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. Bis etwa 15-20°C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung vorteilhaft. Ebenfalls günstig sind die ersten warmen Stunden nach einer Kälte-/Regenperiode. <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 3	Weiter zu Landesamt für Umwelt		<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse. • Beschreibung und Bewertung der auf der Eingriffsfläche erfassten Habitatstrukturen; Fotos sind beizufügen. • Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sowie Vernetzung mit benachbarten Habitaten sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen. <p>Fachgutachterliche Einschätzung und Begründung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationschwankungen bei Reptilien ist dabei das Habitatpotenzial einzubeziehen.</p> <p>Amphibien Wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß folgender Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitateignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung geeigneter Laichgewässer. • Mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren. • Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren). • Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n. • Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen. 				
4	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR		-- keine Stellungnahme --				
5	Landesamt für Bauen und Verkehr	10.09.24 10.09.24	<p>1.) Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Luftfahrt Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<u>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 5	Weiter zu Landesamt für Bauen und Verkehr		2.) Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	<u>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
6	Landesbetrieb Straßenwesen	12.09.24 18.09.24	Anlass und Ziel der Planung ist die Vorbereitung eines Repowering- Projektes im bestehenden Windpark bei Bückwitz. Die äußere verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche „Dreetzer Weg“ innerhalb der Ortsdurchfahrt Bückwitz. Dieser Gemeindeweg wird an die Bundesstraße 5 im Abschnitt 170 herangeführt. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten meiner Behörde keine Bedenken . Planungsabsichten für diesen Bereich bestehen derzeit keine.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
7	Landesbetrieb Forst Brandenburg	29.08.24 29.08.24	für das Bauvorhaben "Repowering im Windpark Bückwitz" bedarf es keiner forstrechtlichen Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG), da keine Waldflächen betroffen und forstliche Belange somit nicht berührt sind.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	02.09.24 09.09.24	Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich 1.) im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsorte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>). Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	<u>Zu 1.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 8	Weiter zu Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		<p>2.) Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.</p> <p>Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<u>Zu 2.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
9	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	02.08.24 02.08.24	das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen. Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
10	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		-- keine Stellungnahme --				
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		-- keine Stellungnahme --				
12	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	21.08.24 26.08.24	Keine Einwände	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
13	Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH		-- keine Stellungnahme --				
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	05.09.24 05.09.24	<p>1.) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis:</u> Es kann jedoch, aber einer Bauhöhe von 213 m über Grund, in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr nicht möglich.</p>	Die konkreten Anlagenparameter (hier insbesondere Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) werden durch den Bebauungsplan nicht geregelt. Eine Prüfung des Sachverhalts obliegt somit im Einzelnen dem jeweiligen Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Im Zusammenhang mit der Lage des Plangebiets innerhalb eines (in Aufstellung befindlichen) Windvorranggebiets sowie eines bestehenden Windparks ist jedoch davon auszugehen, dass Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Die regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel stellt im Zusammenhang mit der Ausweisung des Windvorranggebiets hierzu fest: „Innerhalb der Tiefflugkorridore wurden im Einvernehmen mit der Bundeswehr in der Planungsregion bereits zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt, deren Anlagenhöhen der Referenzanlage [250m] entsprechen.“ (Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Prignitz-Oberhavel „Windenergienutzung (2024)“, S. 13). Grundlegende Einwände seitens der Bundeswehr wurden weder im Rahmen der Bauleitplanung noch im Zusammenhang mit der Ausweisung des Windvorranggebiets auf Ebene der Regionalplanung übermittelt. Sich aus den Belangen der Bundeswehr eventuell ergebende Einwände und Auflagen sind auf Ebene der Genehmigung zu beachten. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen hierzu ergänzt und ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Post-eingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
15	Eisenbahn-Bundesamt	06.09.24 06.09.24	<p>das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg.</p> <p>Im südlichen Bereich des Plangebietes durchquert die Eisenbahnstrecke 6946 (Neustadt - Neuruppin - Herzberg), die durch die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co.KG (RIN) betrieben wird und unserer Aufsicht unterliegt. Es sind 3 neue Windenergieanlagen (WEA) mit einer Höhe von 250 Metern vorgesehen, die Abstände der Standorte zur Eisenbahnstrecke sind nicht vermaßt, im Textteil finden sich auch keine Angaben dazu und zu bestehenden Anforderungen.</p> <p>Durch den Bau und Betrieb der WEA darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Anliegend übersenden wir dazu die benannte Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 09.02.2022 zu den Abstandsempfehlungen von WEA zu Verkehrswegen der Eisenbahnen auf der Grundlage der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTb). Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns spricht sich das MIL dafür aus, einheitliche Maßstäbe im Land Brandenburg auch bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen anzusetzen. Diese Anforderungen sollten bereits jetzt im B-Planverfahren berücksichtigt und benannt werden, um nicht im späteren Baugenehmigungsverfahren unnötigen Aufwand und Verzug durch möglicherweise erforderliche Umplanungen zu erzeugen. Überschläglich beträgt der erforderliche Abstand entsprechend etwa 550 Meter. Eine Stellungnahme eines Sachverständigen zum Abstand zur Eisenbahn liegt nicht vor.</p>	<p>Die konkreten Anlagenparameter zur Bestimmung des erforderlichen Mindestabstandes zur Eisenbahnstrecke (hier Rotordurchmesser und Nabenhöhe) werden durch den Bebauungsplan nicht geregelt. Es ist jedoch absehbar, dass der erforderliche Mindestabstand im Rahmen der festgesetzten Baufenster voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Diese weisen eine Entfernung von rd. 790 m (Baufenster A), 490 m (Baufenster B), 415 m (Baufenster C) und 90 m (Baufenster D) zur Bahnstrecke 6946 auf. Da die Einhaltung des geforderten Mindestabstandes bei modernen Windkraftanlagen somit zu einem Ausschluss der Hälfte des Plangebietes für die Windenergienutzung führen würde, soll im Sinne einer optimalen Nutzung der Fläche bezüglich der Windausbeute eine grundlegend veränderte Standortplanung der Baufenster vermieden werden. Dies erfolgt auch unter Beachtung der Lage des Plangebietes in einem Windvorranggebiet, in denen die Windenergienutzung privilegiert zulässig ist und in einem überragenden öffentlichen Interesse liegt. Gemäß der Verfügung zu Abstandsempfehlungen von WEA zu Verkehrswegen der Eisenbahnen vom 09.02.2022 ist bei Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Der Sachverhalt ist daher im Einzelnen bei Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG zu beachten. Erste Untersuchungen durch den Vorhabenträger hierzu zeigen jedoch, dass Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs durch die Planung nicht zu erwarten sind bzw. durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Eisansatz oder des Betriebs bei Eisansatz vermieden werden können.</p> <p>Konkret wurde in diesem Zusammenhang ein Gutachten zum Risiko durch Eisfall vom 03.09.2025 durch die GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH erarbeitet. Untersucht wurden vier WEA vom Typ Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m an Referenzstandorten innerhalb der Baufenster A, B, C und D. Unter der Annahme, dass die Anlagen mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet sind, sind bei den Standorten in den Baufenstern B und C keine Treffer durch Eisfall auf die Bahnstrecke zu erwarten. Das Todesrisiko durch Eisfall von der WEA in Baufenster A auf den Dreetzer Weg liegt knapp über 1% des maximal zulässigen Grenzwertes, dass der WEA in Baufenster D auf die Eisenbahnstrecke deutlich darunter bei 0,05%. Die „minimale endogene Sterblichkeit“ (Todesrisiko ohne äußere Einflüsse) wird somit durch die vorgesehenen Windenergieanlagen nicht wesentlich erhöht. Ein Abrücken der Baufenster von der Bahnstrecke ist somit nicht zwingend erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs durch die Planung ist nicht zu erwarten bzw. kann durch technische Maßnahmen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen (hier insbesondere Eiserkennungsanlagen zur Vermeidung von Eiswurf) sind auf der Genehmigungsebene festzulegen.</p> <p>Unabhängig davon erfolgt eine Reduzierung des Baufensters D in südlicher Richtung, sodass sich der Abstand zur Bahnstrecke erhöht. Ein Heranrücken der WEA an die Bahnstrecke im Vergleich zur Bestandssituation wird hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden in diesem Sinne ergänzt. Die Vermaßung der Baufenster erfolgt zum 1. Entwurf und wird entsprechend ergänzt.</p> <p>In der Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander wird der Windenergienutzung in einem Windvorranggebiet sehr hohes Gewicht eingeräumt.</p> <p>Den Hinweisen wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
16	Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg		<i>Die Durchführung der Landeseisenbahnaufsicht im Land Brandenburg obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt – Siehe lfd. Nr. 16</i>				
17	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg		<i>-- keine Stellungnahme --</i>				
18	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	30.08.24 05.09.24	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände . Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899	Es wird ein zusammenfassender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet jedoch nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.			
19	Industrie- und Handelskammer Potsdam		<i>-- keine Stellungnahme --</i>				
20	Kreishandwerkerschaft Neuruppin		<i>-- keine Stellungnahme --</i>				
21	Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	06.08.24 06.08.24	1.) in der Anlage erhalten Sie einen Auszug aus unserem Kataster der Gewässer II. Ordnung. (<i>Anlage hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung</i>) In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. <i>Weiter siehe folgende Seite</i>	Zu 1.) Die festgesetzten Baufenster halten einen Abstand von mind. 75 m zu dem Graben ein, das Baufenster A weist eine geringere Entfernung von rd. 10 m auf. Ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante wird in keinem Fall unterschritten. Einzäunungen, Bepflanzungen oder sonstige Bebauungen im Nahbereich des Grabens sind nicht vorgesehen. Für die innere Erschließung wird überwiegend auf die bestehenden Erschließungswege zurückgegriffen und diese teilweise verlängert. Eine (neue) Überquerung des Grabens zur Umsetzung der Planung wird nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Grabens durch die Planung kann somit vermieden werden. Ein gesonderter Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes besteht nicht. Die Hinweise sind darüber hinaus bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Es wird ein zusammenfassender Hinweis (ohne Normcharakter) in den Bebauungsplan aufgenommen. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 21	Weiter zu Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz		<p>Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen.</p> <p>Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden.</p> <p>Zu 2.) Diese Stellungnahme trifft ebenfalls für die 7. Änderung des FNP zu.</p>	<p>Zu 2.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
22	Wasser- und Abwasserverband Dosse	31.07.24 31.07.24	<p>gegen das Bauvorhaben „Repowering im Windpark Bückwitz“ bestehen keine Einwände vom Wasser- und Abwasserverband „Dosse“.</p>	<p><u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
23	e.dis Netz GmbH	06.08.24 06.08.24	<p>1.) Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Im von Ihnen mit Sondergebiet Windkraftanlagen bezeichneten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungskabel auf den Flurstücken 73/2 und 137/2, Flur 1, Gem. Bückwitz. In den vier von Ihnen mit Baugrenzen gekennzeichneten Gebieten sind keine Anlagen unsererseits vorhanden.</p> <p>Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel und Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Strom MS 2m).</p> <p><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p> <p>Für die Ansicht unserer Anlagen steht unsere Online-Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter: www.e-dis-netz.de unter Energie-Service – Kundenservice - Planauskunftsportal zur Verfügung. <i>Hinweise zur Bedienung des Online-Planauskunft sind hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung</i></p> <p>2.) Für die von Ihnen benannte WKA Nr. 4 auf dem Flurstück 101 beachten Sie bitte, dass für den Rückbau der dazugehörigen Transformatorenstation ein schriftlicher Antrag erfolgen muss. Hierzu nehmen Sie bitte mindestens 20 Werktage vorher Kontakt zu unserem Netzmeisterbereich in Neustadt (Dosse), Tel.-Nr. 033970-250-260, auf.</p> <p>3.) Die notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Erzeugungsanlagen werden von Ihnen, wie in der Begründung, Seite 14, Punkt 4.4 Erschließung beschrieben, geklärt und sind nicht Bestandteil unserer Stellungnahme.</p>	<p>Zu 1.) Es werden zusammenfassende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Eine Beeinträchtigung des Anlagenbestandes durch die Planung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 2.) Der Hinweis ist auf der Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene zu beachten. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 2.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis																						
					Ja	Nein	Enth.																				
24	EWE Netz GmbH	08.08.24 08.08.24	In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen .	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>																							
25	50Hertz Transmission GmbH	02.08.24 02.08.24	<p>1.) Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>2.) Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.</p> <p>3.) Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Zu 1.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 2.) Es wird ein zusammenfassender Hinweis (ohne Normcharakter) in den Bebauungsplan aufgenommen. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 3.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>																							
26	GDMcom mbH	08.08.24 08.08.24	<p>1.) bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><i>Abbildung hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung</i></p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Zu 1.) Der in der Stellungnahme dargestellte Bereich umfasst das Plangebiet. Andere Versorgungsträger wurden frühzeitig an der Planung beteiligt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 26	Weiter zu GDMcom mbH		<p>2.) Anhang – Auskunft allgemein</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Zu 2.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
27	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	01.08.24 01.08.24	<p>1.) Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beige-fügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p>	<p>Zu 1.) Der Leitungsverlauf wird auf Grundlage übermittelter Geodaten nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen sowie ein Hinweis ohne Normcharakter auf sich hieraus ergebenden Anforderungen für die Nutzung des Plangebietes. Die Leitung verläuft westlich entlang des Dreetzer Wegs. In diesem Bereich ist ein sonstiges Sondergebiet „Windkraftanlagen“ festgesetzt, die Bau-fenster befinden sich östlich des Dreetzer Wegs, mind. rd. 50 m entfernt. Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind in diesem Bereich somit grundsätzlich Nebenanlagen, Wege und sonstige Aufstellflächen zulässig. Die Errichtung einer Windkraftanlage ist allgemein nicht zulässig. In rd. 40 m Entfernung ist außerdem der Rückbau von Bestandsanlagen vorgesehen. Eine Beeinträchtigung durch die Planung ist insgesamt nicht zu erwarten. Der Sachverhalt ist darüber hinaus im Einzelnen bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 27	Weiter zu NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg		<p>2.) Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>3.) Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6,0 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Die Windenergieanlage ist außerhalb des Aufprallbereiches der Gondel zu unterirdisch verlegten Leitungen zu errichten. Dies berücksichtigt den möglichen Abwurf der Gondel, der wegen der großen Masse dieser Gondel bei der Festlegung von Abständen Beachtung finden muss. Der Abstand zwischen Windenergieanlagen und erdverlegten Leitungen ist nach dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen" mit folgender Formel zu bemessen: $a_{GS}=0,1063 \times NH + LG/2 + 2,0$ m mit: a_{GS}: maximaler Radius für den Aufprallbereich der Gondel außerhalb des Schutzstreifens (in m) NH: Nabenhöhe in (m) LG: Maximalwert der Hauptabmessung der Gondel einschließlich Rotornabe, jedoch ohne Rotorblatt (in m).</p> <p>Des Weiteren ist die AfKEmpfehlung Nr. 3 mit den Abschnitten Parallelführung und Kreuzung zu beachten. Die erforderlichen Mindestabstände sind der Leitungsschutzanweisung zu entnehmen.</p> <p>Alle geplanten Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Windparks stehen (wie z. B. das Aufstellen von Trafostationen, das Verlegen von Kabeln und/oder anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, die Errichtung von Zufahrten zu den Windenergieanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen usw.), sind bei der NBB rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens acht Wochen) unter Vorlage der Ausführungsunterlagen mit der Nabenhöhe und Gondellänge zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 2.) Die für die Windenergienutzung erforderlichen Nebenanlagen und Versorgungsleitungen sind innerhalb der festgesetzten Sondergebiete allgemein zulässig. Sonstige, das Plangebiet querende Versorgungsleitungen, sind ebenfalls innerhalb der Sondergebiete sowie innerhalb der festgesetzte Verkehrsfläche zulässig. Ein städtebaulicher Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich nicht, weshalb im Sinne der planerischen Zurückhaltung auf gesonderte Festsetzungen hierzu verzichtet wird. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu 3.) Die Gasleitung einschließlich ihres Schutzstreifens befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sodass eine Überbauung unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen im Allgemeinen nicht zu erwarten ist (siehe auch Abwägung unter Pkt. 1). Der einzuhaltende Mindestabstand von WEA zu Gashochdruckleitungen ist abhängig von der Gondellänge und der Nabenhöhe der jeweiligen WEA, die der Bebauungsplan nicht festsetzt. Der Sachverhalt ist daher im Einzelnen bei Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten. Erste Untersuchungen hierzu zeigen jedoch, dass eine Beeinträchtigung der Gasleitung durch die Planung nicht zu erwarten ist. Konkret liegt in diesem Zusammenhang ein „Gutachten zum Risiko von Gondelabwurf auf Gasleitungen durch vier WEA vom Typ V162 der Eurowind Energy GmbH im Windenergieprojekt Repowering Bückwitz“ der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 03.09.25 vor. Untersucht wurden dabei vier WEA vom Typ Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Nabenhöhe von 169 m, einer Gondellänge unter 19 m und Länge der Rotornabe unter 6m an einem Referenzpunkt innerhalb der Baufenster A, B, C und D. Laut einschlägiger Formel des DVGW-Rundschreiben G 04/04 "Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckanlagen" und unter Beachtung eines zusätzlichen Schutzstreifens von 6 m ergibt sich demnach ein einzuhaltender Schutzstreifen von rd. 38,5 m. Im Ergebnis stellt keine der vorgesehenen Windenergieanlagen in den festgesetzten Baufenstern ein Gondelfallrisiko für die Gashochdruckleitung dar. Selbst mit deutlich konservativen Annahmen bleibt für die Windkraftanlage mit der größten Nähe zu der Leitung (WEA in Baufenster A) immer noch ein zusätzlicher Abstand von 24,5 m über den nach dem DVGW-Rundschreiben G 04/04 bemessenen Schutzabstand (einschließlich 6,0 m Schutzstreifen) hinaus. Bei den anderen WEA ist dieser Zusatzabstand noch größer. Eine Gefährdung der Gasleitung durch Gondelabwurf kann somit vermieden werden. Die Ausführungen in der Begründung werden in diesem Sinne ergänzt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 27	Weiter zu NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg		Überfahrten werden zu Lasten des Verursachers gesichert. Bei Pflanzungen sind Mindestabstände einzuhalten. Die NBB ist deshalb frühzeitig in die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubeziehen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. <i>Die übermittelten Anlagen (Bestandspläne, Leitungsschutzanweisung, Legende) sind hier nicht dargestellt – redaktionelle Anmerkung.</i>				
28	primagas	31.07.24 31.07.24	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
29	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost		-- keine Stellungnahme --				
30	Tyczka Energy GmbH	31.07.24 31.07.24	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum. Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
31	Vodafone GmbH	04.09.24 04.09.24	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
32	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	06.08.24 06.08.24	die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten sind . Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem mehr als auszureichenden Abstand zum Bauvorhaben.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
33	DNS Net Internet Service GmbH		-- keine Stellungnahme --				
34	Deutscher Wetterdienst	30.08.24 30.08.24	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
35	Deutsche Bahn AG	13.08.24 13.08.24	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse "Repowering im Windpark Bückwitz" stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches der o.a. Bauleitplanung der Bahnstrecke: (6946) Neustadt - Herzberg liegt. Die Bahnstrecke: (6946) Neustadt - Herzberg ist in Höhe km: 2,66 bis km: 3,01 seit 2013 nicht mehr im Eigentum der DB AG. Der Verkauf wurde mit: Prignitzer Eisenbahn GmbH, Pritzwalker Straße 2, 16949 Putlitz getätigt. Wir möchten Sie daher bitten, den derzeitigen Eigentümer am laufenden Verfahren zu beteiligen	Die Prignitzer Eisenbahn GmbH wurde frühzeitig an der Planung beteiligt. <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
36	Regio Infra GmbH & Co. KG	13.09.24 16.09.24	<p>1.) wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung an den o.a. Planungsverfahren; wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die unserer Muttergesellschaft Regio Infra GmbH & Co. KG (RIG) gehörende und in deren Auftrag durch uns betriebene Strecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebf - Herzberg (Mark) führt durch das von den Planungen berührte Gebiet und wir sind daher von den Planungen betroffen.</p> <p>Die RIG ist über das Vorhaben durch uns hinreichend informiert; von dort ergeht keine eigene Stellungnahme. Die folgende Stellungnahme gilt für beide Bauleitplanungen gleichermaßen.</p> <p>Nach Sichtung können wir den Unterlagen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie zum B-Plan „Repowering im Windpark Bückwitz“ grundsätzlich zustimmen; die im Planungsbereich befindlichen Bahnstrecken sind in den Unterlagen dargestellt. Die folgenden Hinweise sollten bei den weiteren Planungsstufen dennoch berücksichtigt werden.</p> <p>2.) - Bahngrundstücke innerhalb des Planungsgebietes An mehreren Stellen in den Unterlagen werden die innerhalb des Planungsgebietes befindlichen, der RIG gehörenden Grundstücke benannt; dabei sollte auf eine korrekte und übereinstimmende Benennung der zu Bahnbetriebszwecken gewidmeten Grundstücke geachtet werden; z.B. fehlt in der Aufzählung im Abschn. 5.3 des B-Planes das Bahn-Flurstück 65/6.</p> <p>Im Übrigen befindet sich das gegenständliche Planungsgebiet im Bereich der Bahn-km 2,64 - 2,92 im Streckenabschnitt Neustadt/D Städtebf - Werder (b Neur) der Strecke 6946.</p> <p>3.) - Status der Bahnanlagen im Plangebiet (u.a. Abschn. 2.2 der Begründung zum B-Plan) Neben unserer Strecke 6946 befindet sich südlich davon auch noch die ehemalige, derzeit gemäß § 11 AEG dauerhaft stillgelegte Strecke 6947 Abzw Köritz, W 1 - Barsikow, W 3, deren Anlagen bereits längere Zeit zurückgebaut und schon in erheblichem Maße auf natürlichem Wege „renaturiert“ sind.</p> <p style="text-align: right;"><i>Weiter siehe folgende Seite</i></p>	<p>Zu 1.) <u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p> <p>Zu 2.) Die Ausführungen in der Begründung werden aktualisiert. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 3.) Es wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen und die Ausführungen in der Begründung entsprechend der übermittelten Hinweise ergänzt. Eine mögliche Freistellung von Bahnbetriebszwecken im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung wird nicht angestrebt. Dem Hinweis wird gefolgt.</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 36	Weiter zu Regio Infra GmbH & Co. KG		<p>In den Unterlagen sollten beide Strecken eindeutig dargestellt bzw. untereinander abgegrenzt werden, da bei der Strecke 6947 der aktuelle Status auch Einfluss auf die Positionierung weiterer WEA haben kann. Z.B. wird im Abschn. 2.3 das Baufenster für die geplanten WEA mit einem „Mindestabstand von 75 m zu der Bahntrasse“ benannt, ohne dass hier eine der beiden Bahntrasse eindeutig benannt ist. Auch die Einschätzung im Abschn. 6.1 .1, Unterabschnitt „Schutzgüter Flora und Biotope ...“, auf S. 32 der Begründung zum B-Plan ist nicht eindeutig einer der beiden Strecken zugeordnet.</p> <p>Uns ist nicht bekannt, ob für die Grundstücke der Strecke 6947 eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG beantragt wurde; auch kennen wir nicht den aktuellen Eigentümer der Grundstücke.</p> <p>Eine Freistellung im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung würde ggf. das Planungsgebiet hinsichtlich der möglichen WEA-Anordnung aufwerten. Ein solches Verfahren kann im Übrigen durch die zuständige Kommune, also hier durch den Planungsträger selbst, beantragt werden; falls hier fachliche Unterstützung unsererseits gewünscht wird, stehen wir zur Verfügung.</p> <p>4.) - WEA-Abstände zu Bahnanlagen (u.a. Abschn. 2.3 B-Plan-Begründung) Der hier benannte Mindestabstand von 75 m zur Bahntrasse ist entsprechend der für diese Anlagen gültigen „Verfügung zu den Abständen von Windenergieanlagen (WEA) zu Verkehrswegen der Eisenbahnen“ (Geschäftszeichen 5140-51pa/011-2300#034 vom 09.02.2022) nicht ausreichend, da sich gemäß deren Vorgabe im Abschn. 2. und der in den Planunterlagen ausgewiesenen maximalen WEA-Nabenhöhe und Rotordurchmesser von jeweils 175 m ein Mindestabstand von 525 m ergibt. Wir würden daher bei Unterschreitung dieses Abstandes gegen die konkrete Anlagenplanung Widerspruch einlegen, was natürlich durch die im Abschn. 4.2 beschriebene Berücksichtigung größerer Abstände vermieden werden kann und durch uns so gefordert wird.</p>	<p>Zu 4.) Die konkreten Anlagenparameter zur Bestimmung des erforderlichen Mindestabstandes zwischen WEA und Bahnanlagen (hier Rotordurchmesser und Nabenhöhe) werden durch den Bebauungsplan nicht geregelt. Es ist jedoch absehbar, dass der erforderliche Mindestabstand im Rahmen der festgesetzten Baufenster voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Diese weisen eine Entfernung von rd. 790m (Baufenster A), 490 m (Baufenster B), 415 m (Baufenster C) und 90 m (Baufenster D) zur Bahnstrecke 6946 auf. Da die Einhaltung des geforderten Mindestabstandes bei modernen Windkraftanlagen zu einem Ausschluss der Hälfte des Plangebietes für die Windenergienutzung führen würde, soll im Sinne einer optimalen Nutzung der Fläche bezüglich der Windausbeute eine grundlegend veränderte Standortplanung der Baufenster vermieden werden. Dies erfolgt auch unter Beachtung der Lage des Plangebiets in einem Windvorranggebiet, in denen die Windenergienutzung privilegiert zulässig ist. Gemäß der Verfügung zu Abstandsempfehlungen von WEA zu Verkehrswegen der Eisenbahnen vom 09.02.2022 ist bei Unterschreitung des geforderten Mindestabstandes die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Der Sachverhalt ist daher im Einzelnen bei Umsetzung des Bebauungsplanes bzw. im Rahmen der Genehmigung zu beachten. Erste Untersuchungen durch den Vorhabenträger hierzu zeigen jedoch, dass Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs durch die Planung nicht zu erwarten sind bzw. durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Eisansatz oder des Betriebs bei Eisansatz vermieden werden können.</p> <p>Konkret wurde in diesem Zusammenhang ein Gutachten zum Risiko durch Eisfall vom 03.09.2025 durch die GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH erarbeitet. Untersucht wurden vier WEA vom Typ Vestas V162 mit einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nabenhöhe von 169 m an Referenzpunkten innerhalb der Baufenster A, B, C und D. Unter der Annahme, dass die Anlagen mit Eiserkennungsanlagen ausgestattet sind, sind bei den Standorten in den Baufenstern B und C keine Treffer durch Eisfall auf die Bahnstrecke zu erwarten. Das Todesrisiko durch Eisfall von der WEA in Baufenster A auf den Dreetzer Weg liegt knapp über 1% des maximal zulässigen Grenzwertes, dass der WEA in Baufenster D auf die Eisenbahnstrecke deutlich darunter bei 0,05%. Die „minimale endogene Sterblichkeit“ (Todesrisiko ohne äußere Einflüsse) wird somit durch die vorgesehenen Windenergieanlagen</p>			

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Zu 36	Weiter zu Regio Infra GmbH & Co. KG		<p>5.) - Korrekte Begriffsverwendung in Bezug auf Bahnanlagen Im Abschn. 3.3 der B-Plan-Begründung bzw. 5.1 der FNP-Begründung wird der Begriff „Bahnschiene“ für die Bahnanlagen der Strecke verwendet; hier sollte zwingend auf die „Bahnstrecke“ abgestellt werden, da eine Bahnstrecke in Planunterlagen i.d.R. als Gleisachse (mittig zwischen beiden Schienen einer eingleisigen Strecke liegend) auszuweisen ist. Die in den Plänen (z.B. Abb. 5 der Begründung) übernommene Darstellung der Bahnanlagen bildet demgegenüber korrekt die Fläche der Bahngrundstücke ab.</p> <p>6.) Abschließend dürfen wir uns nachfolgenden Hinweis erlauben. Auffällig in den vorgelegten Unterlagen sind „vorhabenfreundliche“ Einschätzungen zur Betroffenheit von Natur und Umwelt; beispielhaft seien hier aufgeführt: - S. 31 der Begründung Biototyp 03200 - „Die Flächen haben einen geringen Biotopwert.“ - S. 36 der Begründung „Reptilien“ - „Bei der Begehung des Plangebietes ... konnten keine Reptilien im Plangebiet (! F.B.) festgestellt werden.“</p> <p>Bei gleichartigen Untersuchungen im Rahmen von Bahnvorhaben müssen wir immer wieder eine geradezu aufdringliche Heraushebung von aufgefundenen Nachweisen für derartige Belange feststellen, was zu aus unserer Sicht übersteigerten Gegenmaßnahmen auf Anraten der Gutachter und damit zu einer immer weiter ansteigenden Verteuerung von Bahnvorhaben führt, deren Ausführung im Rahmen einer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit eigentlich - genau wie der Ausbau der regenerativen Energien - im gesellschaftlichen Fokus stehen sollte. Wir werden daher ggf. bei Gelegenheit auf die hier getroffenen Einschätzungen zurückkommen.</p> <p>7.) Wir bitten um Kenntnisnahme und um Beachtung bei der weiteren Erstellung des FNP- und BPlanes, bei deren weiteren Schritten wir erneut zu beteiligen sind.</p>	<p>nicht wesentlich erhöht. Ein Abrücken der Baufenster von der Bahnstrecke ist somit nicht zwingend erforderlich. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs durch die Planung ist nicht zu erwarten bzw. kann durch technische Maßnahmen vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen (hier insbesondere Eiserkennungsanlagen zur Vermeidung von Eiswurf) sind auf der Genehmigungsebene festzulegen. Unabhängig davon erfolgt eine Reduzierung des Baufensters D in südlicher Richtung, sodass sich der Abstand zur Bahnstrecke erhöht. Ein Heranrücken der WEA an die Bahnstrecke im Vergleich zur Bestandssituation wird hierdurch ausgeschlossen. Die Ausführungen in der Begründung werden in diesem Sinne ergänzt. Dem Hinweis wird in oben genannter Weise gefolgt.</p> <p>Zu 5.) Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zu 6.) Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</p> <p><i>Hinweis: Der Umweltbericht wird zum 1. Entwurf fertiggestellt, wobei unter anderem auch die Ergebnisse von weiteren gutachterlichen Untersuchungen (z.B. zum Vorkommen von Reptilien) beachtet und in die Planung eingestellt werden.</i></p> <p>Zu 7.) Die übermittelten Belange und Hinweise wurden in den vorangegangenen Punkten 1 – 5 in die Abwägung eingestellt, <u>kein erneuter Abwägungsbeschluss erforderlich.</u></p>			
37	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz		-- keine Stellungnahme --				

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Antwort (Posteingang)	Stellungnahme	Abwägung	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
38	Amt Neustadt (Dosse)		-- keine Stellungnahme --				
39	Amt Friesack		-- keine Stellungnahme --				
40	Gemeinde Fehrbellin	06.08.24 06.08.24	zu den betreffenden Planentwürfen (Stand 08/2023) gibt es keine Anregungen und Bedenken ; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	<u>Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, kein Abwägungsbeschluss erforderlich.</u>			
41	Amt Temnitz		-- keine Stellungnahme --				
42	Stadt Kyritz		-- keine Stellungnahme --				
43	Bundesnetzagentur		-- keine Stellungnahme --				
44	Prignitzer Eisenbahn GmbH		-- keine Stellungnahme --				